

Begründung:

In den Bebauungsplänen sind die vorgenannten Straßen als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen und sind damit faktisch dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es ist jedoch darüber hinaus eine Widmung nach den Vorschriften des. Nds. Straßengesetzes erforderlich, die für den Widmungsakt Rechtssicherheit bietet.